

Technische Universität Dresden

Juristische Fakultät

**Ordnung zur Verleihung des Hochschulgrades
„Magister iuris“ oder „Magistra iuris“**

Vom 20.06.2003

Aufgrund des § 26 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 294) in der jeweils gültigen Fassung erlässt die Technische Universität Dresden folgende Ordnung:

§ 1 Hochschulgrad

(1) Die Technische Universität Dresden verleiht durch ihre Juristische Fakultät den Hochschulgrad „Magister iuris (Technische Universität Dresden)“, oder „Magistra iuris (Technische Universität Dresden)“, abgekürzt „Mag. iur.“, in der jeweils zutreffenden Sprachform.

(2) Die Universität stellt über den Erwerb des Hochschulgrades eine Magisterurkunde aus (Anlage). Die Magisterurkunde wird in der Regel durch den Dekan der Juristischen Fakultät ausgehändigt.

§ 2 Berechtigte

(1) Der Hochschulgrad gemäß § 1 wird auf Antrag der oder des Berechtigten verliehen. Berechtig sind Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs Rechtswissenschaften der Juristischen Fakultät der Technischen Universität Dresden, die erfolgreich die Erste Juristische Staatsprüfung gemäß dem Gesetz über die Juristenausbildung im Freistaat Sachsen vom 27. Juni 1991 (GVBl. S. 224), geändert durch Gesetz vom 29. Februar 1996 (GVBl. S. 93) und der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen des Freistaates Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juni 1994 (GVBl. S. 1080), geändert durch Verordnung vom 15. April 1998 (GVBl. S. 181) abgelegt haben.

(2) Die Verleihung des Hochschulgrades ist ausgeschlossen, wenn die oder der Berechtigte bereits an einer anderen Hochschule die Verleihung eines Hochschulgrades aufgrund der bestandenen Ersten Juristischen Staatsprüfung beantragt hat.

§ 3 Verfahrensvorschriften

Die Verleihung des Hochschulgrades ist schriftlich unter Vorlage der Immatrikulationsbescheinigungen sowie mit dem Nachweis des Bestehens der Ersten Juristischen Staatsprüfung bei der Dekanin oder dem Dekan der Juristischen Fakultät der Technischen Universität Dresden zu beantragen. Dem Antrag ist eine Erklärung beizufügen, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller keinen solchen Antrag bei einer anderen Hochschule gestellt hat.

§ 4 Entziehung des Hochschulgrades

Der Hochschulgrad eines „Magister iuris“ kann entzogen werden, wenn er durch Täuschung erworben wurde oder nach seiner Verleihung Tatsachen bekannt werden, die seine Verleihung ausgeschlossen hätten, insbesondere, wenn die Voraussetzungen für eine Verleihung nicht vorgelegen haben oder die Erste Juristische Staatsprüfung für nicht bestanden erklärt wurde.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Senatsbeschlusses vom 15.01.2003 und der Genehmigung des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst mit Erlass vom 16.04.2003, Az.: 3-7331.00/63-1.

Dresden, den 20.06.2003

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr. rer. nat. habil. Achim Mehlhorn

**Anlage zu § 1 Abs. 2 der Ordnung zur Verleihung des Hochschulgrades „Magister iuris“
oder „Magistra iuris“ an der Technischen Universität Dresden**

Technische Universität Dresden

Juristische Fakultät

Magisterurkunde

Die Technische Universität Dresden, Juristische Fakultät, verleiht mit dieser Urkunde

Frau/Herrn.....

.

geboren am.....in.....

den Hochschulgrad

**Magister iuris/Magistra iuris
(Mag. iur.)**

aufgrund der am.....bestandenen Ersten Juristischen Staatsprüfung
gemäß dem Gesetz über die Juristenausbildung in Sachsen und der Ausbildungs- und
Prüfungsordnung für Juristen des Freistaates Sachsen in der jeweils gültigen Fassung.

(Siegel der Universität)

.....

Dresden, den

.....

Der Rektor/die Rektorin

.....

Der Dekan/die Dekanin